

„BERUFSVERBAND BAYERISCHER PSYCHIATER (BvBayP)“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Berufsverband Bayerischer Psychiater (BvBayP)“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der vertragsärztlichen und niedergelassenen Fachärzte für Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie und der schwerpunktmäßig psychiatrisch tätigen Nervenärzte (Psychotherapie) in Bayern mit Schwerpunkt „Gesprächsintensive Psychiatrie“.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Die am Patientenwohl orientierte Vertretung der in Abs. 1 genannten Ärzte gegenüber Landesorganisationen, Berufsverbänden, staatlichen Organen, wissenschaftlichen Gesellschaften, kassenärztlichen Vereinigungen, der kassenärztlicher Bundesvereinigung, Krankenkassen und ihren Verbänden sowie anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, wie z.B. Patienten- und Angehörigenvertretungen und der Öffentlichkeit und Politik sowie die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen.

b) Verbesserung der ambulant psychiatrischen Versorgung auf Grundlage der Psychiatrieenquete der Bundesrepublik DS 7/4200 1975 und der „Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern“ der bayerischen Staatsregierung von 2009.

c) Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der niedergelassenen Psychiater (Psychotherapie) und Nervenärzte (Psychotherapie), die schwerpunktmäßig psychiatrisch tätig sind

d) Der Verband strebt eine Kooperation mit dem BVDP (Berufsverband Deutscher Psychiater) auf Bundesebene sowie dem BVDN (Berufsverband deutscher Nervenärzte) auf Bundes - und auf Landesebene an.

(3) Der Verein ist ein Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftssteuergesetzes. Der Berufsverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Berufsverband hat

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Kooperierende Mitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder in Bayern niedergelassene Facharzt für Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Nervenarzt mit Schwerpunkt Psychiatrie (Psychotherapie) - auch im angestellten Verhältnis eines niedergelassenen Facharztes - beider Fachrichtungen werden.

(3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich in Weiterbildung zum Facharzt für eines der in Abs. 2 genannten Fachgebiete befindet.

(4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Belange des Berufsverbandes verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(5) Kooperierende Mitglieder können an der Psychiatrie interessierte natürliche und juristische Personen (wie z.B. Verbände und Unternehmen) werden.

(6) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich geschädigt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich gegen Zustellungsnachweis bekannt zu machen.

(4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand einlegen; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zum Ausgleich bereits fälliger Beiträge.

(5) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sie entfällt, wenn die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats nachentrichtet werden. Die Streichung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge.

(6) Hat eine Mitgliedschaft durch Tod geendet, erfolgt eine zeitanteilige Erstattung von Beiträgen in Härtefällen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Vereins mit. Die Mitglieder setzen sich für die Interessen, Aufgaben und Ziele des Vereins

ein und erkennen mit dem Beitritt zum Verein die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse als verbindlich an.

(2) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in fachlichen und standespolitischen Fragen. Ein Recht auf juristische Beratung oder Vertretung vor staatlichen Gerichten, Berufsgerichten oder in sonstigen förmlich geregelten Verfahren ist mit diesem Anspruch nicht verbunden.

(4) Mitglieder zahlen einen Beitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Wahrnehmung von Mitgliederrechten ruht, wenn einem Mitglied wegen Beitragsrückständen die Streichung der Mitgliedschaft angedroht wurde.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. (stellv.) Vorsitzenden
- e) mindestens einem Beisitzer

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei weitere Beisitzer erweitert werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 500 € vertreten der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann sich der verbleibende Vorstand durch Kooptation ergänzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, kann die Wahl mittels Handzeichen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, ist beim nächsten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann einen Sachverständigenrat sowie Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten.

(7). Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gem. § 670 BGB.

(8) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Diskussion und Beschlussfassung über berufspolitische Leitlinien;
- b) Wahl des Vorstands;
- c) Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g). Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- h). Beschlussfassung über die Beitragsordnung;

(2) An der Mitgliederversammlung dürfen alle ordentlichen, außerordentlichen und kooperierenden sowie die Ehrenmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. .

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

(5). Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmen.

§ 9 Untergliederungen

Bei Bedarf kann der Vorstand die Errichtung unselbständiger regionaler Untergliederungen beschließen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Eine Satzungsänderung darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Inhalt der Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Registergericht verlangt werden, darf der Vorstand beschließen.

(3) Über die Auflösung des Vereins darf nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Beschlossen in München am 30.3.2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder: